

Anpassung örtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Entgeltregelung)

vom 13. Februar 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlatt hat am 13.02.2023 folgende Anpassung der örtlichen Entgeltregelungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (§ 2b UStG –Anpassungs-Entgeltregelung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Backhausordnung

Die Backhausordnung in der Fassung vom 25.08.1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 29.09.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Backhausentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt pro Hitze für Einheimische 4,20 Euro (netto) und für Auswärtige sowie für örtliche Gastronomiebetriebe 8,40 Euro (netto) (sofern im Einzelfall zugelassen). Der mit der Benutzung fällige Betrag ist an die Backhausdienerin umgehend zu entrichten.

2. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Regelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Entgeltregelung für die kurzfristige Vermietung der Bürgerhausräume

Für die kurzfristige Vermietung der Bürgerhausräume gilt:

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Regelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 Änderung der Entgeltregelung für die Ausleihung des Geschirrmobiles

Für die Ausleihung des Geschirrmobiles gilt:

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Regelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Entgeltregelungen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Regelungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst danach zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Schlat, den 14.02.2023

Konrad Aichinger
Erster stellvertretender Bürgermeister

